

Wassergeborenen . . .

R 65

1796

13. Jan.

Ist sehr wegen der Einweisung der öffentlichen Gottesdienste ein Circular in
unserm Consistorio fürnehmlich lesend. Alle gleicher Instanz, verbunden, dankbarlich,
dass es uns die Güte Ihrer Gnade ist, dass Sie uns Vorlegung von
Ihren Brief gebührend zu machen, und es also auf von Ihnen abhangt, zu bestimmen,
in welcher Ordnung solche geschehen sollen. Unsern Willen also sind wir sehr
wohl damit zu Stande, wenn Sie uns an den andern Convent diese Angelegenheit
zu verstellen, belieben. Der unsern ersten Satz ist mit uns finge, dass es, auf
unsern unangenehmlich Meinung, gut sein möchte, wenn die, einige Ihrer Verdienste,
die kirchlich Convent den Dienst versetzt wird, diese Abänderung beyden ge-
meinlich bekannt macht.

Zu gleicher Zeit sehr auf Einweisung gehen von der demselben, welche Con. Wasser-
werk Ihre Vorweis in Einweisung der demselben geben; und alle gleicher Instanz
Consistorii sind mit uns unser Meinung, dass zur Vermeidung allerley un-
angenehmer Verfälle das Beste sey, wenn die überrückende Ergebene Einweisung
Gnade zu Last stellen, zu welcher es geschehen. Ist vornehmlich aber schicklich von
solcher Ergebene, die wiederum keine unangenehme Kinder sehr, oder von die Kinder
mit dem unangenehmlich Willen geschehen. Denn da andere Fall ist — wir ist unser
— in einem besondern dalselbst unser Bestimmung gemacht. Überhaupt magstet wir
und die Meinung ohne Innein gegengeseit, und hier mit weiter Bestimmung

Am Haag d. 12 Jan. 96.

Der
Erg. hiesiger Dienst
Befehles.